

COVID-19: Schutzkonzept für «Gruppentherapien» in Ergänzung des Schutzkonzeptes der FMH zum Betrieb von Arztpraxen

Stand: 17.12.2020

Unter Gruppentherapien werden Behandlungen verstanden, die von einer Gesundheitsfachperson geleitet werden und an der mehrere Personen zeitgleich teilnehmen.

Beispiele hierfür sind: Gruppenaktivitäten in der ambulanten und stationären geriatrischen, kardialen, muskuloskelettalen, neurologischen oder pulmonalen Rehabilitation.

Im COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen, Stand 16.12.2020¹ wird davon ausgegangen, dass es sich bei Arztpraxen um **öffentlich zugängliche Betriebe** handelt. Gemäss aktueller Verordnung² muss daher zwingend ein Schutzkonzept vorliegen.

Die Verantwortung für das Schutzkonzept liegt bei der Gesundheitsfachperson, welche die Gruppentherapie leitet respektive bei Institutionen bei der entsprechenden Betrieben (Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die Patientinnen und Patienten im Rahmen der Sorgfaltspflicht).

Aktuell dürfen alle Patienten behandelt werden, sofern die Regeln betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden. Gleichzeitig verbietet Artikel 3c² Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum und Art. 6 die Durchführung von Veranstaltungen.

Bei Gruppentherapien handelt es sich gemäss unserem Verständnis nicht um «Veranstaltungen», sondern um medizinisch Behandlungen.

Schlussfolgernd sind daher Gruppentherapien mit bis zu 15 Personen weiterhin zugelassen, sofern die Regeln betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden und sofern keine weiterreichenden kantonalen Einschränkungen vorliegen.

Vor jeder Gruppentherapie ist abzuwägen, ob der Nutzen der Gruppentherapie das mögliche Risiko für die Teilnehmer übersteigt. Nur in diesem Falle ist eine Gruppentherapie zulässig³.

Als Basis dieses Schutzkonzeptes gilt «COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen», Stand 16.12.2020.

Abweichend vom obigen Konzept gilt:

- Sofern die räumliche Situation das Einhalten von mindestens 2 Metern Abstand zwischen den einzelnen Teilnehmern und der Gesundheitsfachperson erlauben, sind Therapien mit mehr als 5 Personen erlaubt.

Zusätzlich zum obigen Konzept gilt:

- Es wird für jede Gruppentherapie eine Teilnehmerliste geführt, ebenso werden die Daten der für die Gruppentherapie verantwortlichen Gesundheitsfachperson notiert⁴.
- Jeder ambulante Teilnehmer wird bei Eintreffen auf COVID-19 Symptome befragt und idealerweise die Temperatur gemessen.

¹ [COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen](#)

² [Art. 4 COVID-19 Verordnung für besondere Lagen vom 19. Juni 2020](#) (Stand 12.12.2020)

³ In der ambulanten kardialen Rehabilitation sollten indoor Gruppentrainings nur durchgeführt werden, wenn Alternativen (kardiale Telerehabilitation, outdoor Trainings) geprüft und für nicht umsetzbar beurteilt wurden.

⁴ Dazu gilt es Art. 5 Erhebung der Kontaktdaten zu beachten ([Link](#))

- Teilnehmer, die SARS CoV-2 positiv getestet wurden, müssen vor Beginn der Teilnahme die Kriterien zur Entisolation gemäss SwissNoso⁵ erfüllen.
- Patienten, die als SARS CoV-2 positiv gelten oder bei denen COVID-19 vermutet wird, dürfen nicht an Gruppentherapien teilnehmen.
- Gruppentherapien im Freien sind zu bevorzugen und zu fördern.
- Der Raum ist mindestens alle 30min ausgiebig zu lüften bzw. mit einer ausreichenden Aktivlüftung versorgt.
- Die benutzten Geräte sind zu desinfizieren.
- Teilnehmer einer Gruppentherapie tragen wann immer dies zumutbar ist eine Maske auch während der Gruppentherapie (zum Beispiel bei Eintreffen, in der Garderobe, sofern keine körperliche Aktivität stattfindet etc.), auf jeden Fall aber, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

⁵ Verweis auf SwissNoso [Empfehlung zur Entisolation](#)